

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog im Melderecht sowie Pass- und Ausweisrecht der VG Hanstein-Rusteberg

zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in Verbindung mit dem Bundesmeldegesetz (BMG), dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (ThürAGBMG), dem Passgesetz (PassG) und dem Personalausweisgesetz (PAuswG) in der jeweils gültigen Fassung.

I. Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesmeldegesetz

gem. § 54 BMG

Ordnungswidrig handelt,

- wer vorsätzlich oder fahrlässig sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder sich nicht rechtzeitig abmeldet

Verletzte Vorschrift

§ 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 BMG

Verwarnungsgeld

▪ mehr als 1 Monat	5,00 €
▪ mehr als 3 Monate	
▪ mehr als 5 Monate	10,00 €
▪ mehr als 7 Monate	
▪ mehr als 9 Monate	15,00 €
▪ mehr als 11 Monate	20,00 €
	25,00 €
	35,00 €

Bußgeld

▪ mehr als 12 Monate bis 1 ½ Jahre	40,00 €
▪ mehr als 1 ½ Jahre bis 2 Jahre	
▪ mehr als 2 Jahre bis 2 ½ Jahre	50,00 €
▪ mehr als 2 ½ bis 3 Jahre	
▪ 3 bis 4 Jahre	60,00 €
▪ 4 bis 5 Jahre	70,00 €
▪ ab 5 Jahre	80,00 €
bis zu einer entsprechenden Geldbuße von	90,00 €
	ab 100,00 €
	1.000,00 €
bei <u>Vorsatz</u> – bis zu einer entsprechenden maximalen Geldbuße von	1.000,00 €

- eine Wohnanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt	100,00 €
<u>Verletzte Vorschrift</u>	
§ 54 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 6	
Im Wiederholungsfall bis zu einer entsprechenden maximalen Geldbuße von	2.000,00 €
- den Einzug oder Auszug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt	25,00 €
<u>Verletzte Vorschrift</u>	
§ 54 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 19 Abs. 1, S. 2	
- Daten aus einer Melderegisterauskunft verwendet oder Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet	100,00 €
Im Wiederholungsfall bis zu einer entsprechenden maximalen Geldbuße von	2.000,00 €
<u>Verletzte Vorschrift</u>	
§ 54 Abs. 2 Nr. 12 und 13 i. V. m. § 44 Abs. 4 und § 47 Abs. 1 und 2	

II. Ordnungswidrigkeiten nach Personalausweisgesetz

gem. § 32 PAuswG

- Nichtbesitz eines gültigen Personalausweises gem. § 1 Abs. 1 PAuswG
- keine oder verspätete Antragstellung innerhalb von 6 Wochen nachdem der Jugendliche 16 Jahre geworden ist oder für geschäftsunfähige Personen durch den Sorgeberechtigten gem. § 9 Abs. 2 PAuswG
- nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige über den Verlust oder das Wiederauffinden des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises § 27 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG

Verletzte Vorschriften

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG i. V. m. § 1 Abs. 1. Nr. 1 PAuswG

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG i. V. m. § 9 Abs. 2 PAuswG

§ 32 Abs. 1 Nr. 11 PAuswG, § 27 Abs. 1 Nr. 3 PAuswG

	Verwarnungsgeld
▪ mehr als 1 Monat	5,00 €
▪ mehr als 3 Monate	
▪ mehr als 5 Monate	10,00 €
▪ mehr als 7 Monate	
▪ mehr als 9 Monate	15,00 €
▪ mehr als 11 Monate	20,00 €
	25,00 €
	35,00 €

	Bußgeld
▪ mehr als 12 Monate bis 1 ½ Jahre	40,00 €
▪ mehr als 1 ½ Jahre bis 2 Jahre	
▪ mehr als 2 Jahre bis 2 ½ Jahre	50,00 €
▪ mehr als 2 ½ bis 3 Jahre	
▪ 3 bis 4 Jahre	60,00 €
▪ 4 bis 5 Jahre	
▪ ab 5 Jahre	70,00 €
bis zu einer entsprechenden Geldbuße von	80,00 €
	90,00 €
	ab 100,00 €
	1.000,00 €

- **Falsche Angaben oder Nachweise bei der Beantragung des Personalausweises
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2** 100,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 32 Abs. 1 Nr. 4 PAuswG, § 9 Abs. 3 Satz 1 PAuswG

- **Verletzung der Pflichten des Ausweisinhabers
gem. § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PAuswG (Nichtanzeige des Eintritts
in ausländische Streitkräfte)** 100,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 32 Abs. 1 Nr. 11 PAuswG, § 27 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PAuswG

- **Keine oder Verweigerung der Vorlage eines Dokumentes auf Verlangen
der Ausweisbehörde § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG** 30,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG, § 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG

III. Ordnungswidrigkeiten nach Passgesetz

gem. § 25 PassG

- **Bewirken der Ausstellung eines weiteren Passes durch unrichtige
Angaben (§ 1 Abs. 3 PassG)** 200,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 25 Abs. 2 Nr. 2 PassG i.V.m § 1 Abs. 3 PassG

**- Entgegen § 15 Nr. 3 PassG nicht oder nicht rechtzeitiges Anzeigen
des Verlustes oder Wiederauffinden eines Passes**

Verwarnungsgeld

▪ mehr als 1 Monat	5,00 €
▪ mehr als 3 Monate	
▪ mehr als 5 Monate	10,00 €
▪ mehr als 7 Monate	
▪ mehr als 9 Monate	15,00 €
▪ mehr als 11 Monate	20,00 €
	25,00 €
	35,00 €

Bußgeld

▪ mehr als 12 Monate bis 1 ½ Jahre	40,00 €
▪ mehr als 1 ½ Jahre bis 2 Jahre	
▪ mehr als 2 Jahre bis 2 ½ Jahre	50,00 €
▪ mehr als 2 ½ bis 3 Jahre	
▪ 3 bis 4 Jahre	60,00 €
▪ 4 bis 5 Jahre	70,00 €
▪ ab 5 Jahre	80,00 €
bis zu einer entsprechenden Geldbuße von	90,00 €
	ab 100,00 €

1.000,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 PassG i.V.m § 15 Abs. 3 PassG

**- Nichtanzeige des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit
(§ 15 Nr. 4 PassG)**

100,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 PassG i. V. m. § 15 Nr. 4 PassG

**- Nichtanzeige des Eintritts in ausländische Streitkräfte
(§ 15 Nr. 5 PassG)**

100,00 €

Verletzte Vorschrift

§ 25 Abs. 2 Nr. 4 PassG i. V. m. § 15 Nr. 5 PassG

Ausnahmen von den Festsetzungen des Verwarnungs- und Bußgeldkatalogs können auf Grund von Krankheit oder des Alters zugelassen werden.

Der Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Melderecht und Pass- und Ausweisrecht tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Hohengandern, den 12.11.2018



Falko Degenhardt
Vorsitzender VG Hanstein-Rusteberg

